

(2) Die Haushaltsaufschlagsschuld entsteht dadurch, daß die Spielkarten aus dem Herstellungsbetrieb entfernt werden.

(3) Über die steuerliche Überwachung sowie über die Abführung des Haushaltsaufschlages erläßt das Ministerium der Finanzen nähere Bestimmungen.

§ 6

Die Preisverordnung tritt am 1. Dezember 1949 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1949

**Ministerium der Finanzen**

L. V.: Rumpff  
Staatssekretär \*§

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über Erhöhung der Mindestrenten  
für die Sozialversicherten und Kriegsinvaliden  
sowie der Richtsätze für Sozialunterstützungsempfänger.**

Vom 30. November 1949

Auf Grund § 7 der obigen Verordnung vom 3. November 1949 (GBl. S. 36) werden nachstehende Durchführungsbestimmungen erlassen:

**Abschnitt I**

Zu §§ 1 und 4 (Sozialversicherte und ehemalige Beamte)

(1) Im § 55 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung (VSV) sowie im § 6 Abs. 2 der Anordnung vom 15. September 1948 über die Zahlung von Renten an ehemalige Beamte usw. (ZVOB1. S. 467) ist „50,— DM“ zu streichen und dafür zu setzen: „55,— DM“.

(2) Im gleichen Paragraphen der VSV sowie im § 6 Abs. 3 der Anordnung vom 15. September 1948 und in den Durchführungsbestimmungen hierzu ist „17,50 DM“ in „22,50 DM“ zu ändern.

(3) Im § 56 Abs. 3 VSV sowie im § 6 Abs. 2 der Anordnung vom 15. September 1948 ist „40,—DM“ durch „45,—DM“ und „20,—DM“ durch „25,—DM“ zu ersetzen.

(4) In der Verordnung vom 19. Dezember 1946 über die Sozialversicherung der Bergleute (VSB) werden geändert: im § 18 Abs. 2 der Betrag von „600,— DM“ in „660,— DM“ und im § 21 Abs. 2 der Betrag von „300,— DM“ in „360,— DM“.

(5) Auf die Erhöhung des Kinderzuschlages um 5,— DM sind die Begrenzungen im § 55 Abs. 2 VSV und in den §§ 16 Abs. 6 und 18 Abs. 3 VSB nicht anzuwenden. Der Kinder Zuschuß zur Bergmannsvollrente nach § 18 Abs. 1 VSB beträgt monatlich 22,50 DM.

(6) Wurden bisher zu einer Mindestrente Kinderzuschläge gewährt und war die Gesamrente gemäß § 55 Abs. 2 VSV bzw. §§ 16 und 18 VSB begrenzt, so ist der bisherige Gesamtbetrag der Rente sowohl um 5,— DM für den Rentner selbst als auch um 5,— DM für jedes zuschlagsberechtignte Kind zu erhöhen. Lag der bisherige Rentenbetrag ohne Kinderzuschläge über 50,— DM jedoch unter 55,— DM,

so ist der bisherige Gesamtbetrag der begrenzten Rente um den Unterschiedsbetrag zwischen der bisherigen Rente und dem Betrag von 55,— DM zu erhöhen. Im übrigen gilt der erste Satz dieses Absatzes entsprechend.

(7) Beim Bezug von zwei Rentenarten gemäß § 50 VSV sind beide Renten nach den neuen Sätzen umzurechnen; sodann ist wie bisher nach § 50 a.a.O. zu verfahren.

(8) Der Empfänger einer höheren als der Mindestrente darf bei Festsetzung der neuen Gesamrente einschl. der Kinderzuschläge nicht schlechter gestellt werden als ein Empfänger der Mindestrente mit gleicher Kinderzahl.

**Beispiel:**

Kriegsinvalide mit Mindestrente von 50,— DM und 4 zuschlagsberechtignten Kindern  
— bisherige Höchstrente 90,— DM  
— Rente auf Grund der VO. vom 3. November 1949  
90,— DM + 5 X 5,— DM = 115,— DM;

aber:

Kriegsinvalide mit 60,— DM Rente und 4 zuschlagsberechtignten Kindern  
— bisherige Höchstrente 90,— DM  
— Rente auf Grund der VO. vom 3. November 1949  
90,— DM + 4 X 5,— DM = 110,— DM.

Da der Rentner indes nicht schlechter gestellt werden darf, als der Empfänger einer Mindestrente mit gleicher Kinderzahl, ist die neue Gesamrente auf 115,— DM monatlich festzusetzen.

**Abschnitt II**

Zu §§ 2 und 4 (Kriegsinvaliden)

(1) In der Verordnung vom 21. Juli 1948 über die Zahlung von Renten an Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebene (ZVOB1. S. 363) ist im § 5 Abs. 1 Unterabs. 3 „50,— DM“ zu streichen und dafür zu setzen „55,— DM“. Im Abs. 2 des § 5 ist „17,50 DM“ in „22,50 DM“ zu ändern.

(2) Der bisherige Höchstbetrag von 90,— DM monatlich (§ 5 Abs. 3 der Verordnung vom 21. Juli 1948) erhöht sich für den Empfänger der Mindestrente um 5,— DM monatlich und um weitere 5,— DM für jedes zuschlagsberechtignte Kind. Abschn. I Abs. 8 dieser Durchführungsbestimmung gilt für die Kriegsinvaliden entsprechend.

(3) § 6 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung vom 21. Juli 1948 — Hinterbliebenenrente — werden wie folgt geändert: Statt „40,— DM“ bzw. „20,— DM“ sind zu setzen: „45,— DM“ bzw. „25,— DM“. Der bisherige Höchstbetrag von 80,— DM (§ 6 Abs. 3) erhöht sich entsprechend der Zahl der Rentenbezugsberechtignten (Witwen nebst Waisen) um je 5,— DM monatlich.

**Beispiel:**

K-Witwen mit 3 Halbweisen:  
— bisheriger Höchstsatz: 80,— DM  
— Höchstsatz auf Grund d. VO. v. 3. November 1949  
80,— DM + 4 X 5,— DM = 100,— DM.

**Abschnitt III**

Zu §§ 3 und 4 (Sozialunterstützungsempfänger)

(1) Abschn. II Abs. 1 der Richtlinien für die Bemessung der Barunterstützung für den Lebensunter-